

# Vertrag

über die befristete Überlassung von Räumlichkeiten an Dritte

zur regelmäßigen Überlassung

zur einmaligen Überlassung

Zwischen

**Kath. Kirchenstiftung St. Martin**

vertreten durch **den Pfarrheimbeauftragten, Frau Carolin Lossie**

- nachfolgend Vermieter genannt -

und ,.....

vertreten durch .....

verantwortlicher Veranstaltungsleiter: .....

Adresse: ..... Tel.: .....

- nachfolgend Veranstalter genannt -

wird nach Maßgabe der Haus- und Benutzungsordnung, welche Bestandteil dieses Vertrages ist, folgendes vereinbart:

## § 1 Gegenstand des Vertrages

Der Vermieter überlässt dem Veranstalter am .....

im Anwesen: **Kirchstr. 9, 85417 Marzling**

folgende Räume: .....

für **[Art / Zweck der Veranstaltung]**.

Beginn der Veranstaltung ..... Uhr / Ende ..... Uhr.

## § 2 Nutzungsentgelt

Für die Nutzung hat der Veranstalter im voraus **einmalig** ..... € bis spätestens ..... auf das Konto des Vermieters bei der ....., Konto-Nr. .... BLZ ..... zu entrichten.

Maßgebender Zeitpunkt ist die Gutschrift auf dem Konto des Vermieters.

Die anfallenden Kosten für spezielle Sonderleistungen (z.B. zusätzliche Beleuchtung, Verstärkeranlage, usw.) werden gesondert in Rechnung gestellt.

## § 3 Mietgebrauch

(1) Der Eigentümer stellt die Räumlichkeiten entsprechend § 1 dieses Vertrages zur Verfügung. Er haftet nicht für die Geeignetheit der Räume für die Zwecke des Veranstalters. Vielmehr ist dieser verpflichtet, die Gebrauchstauglichkeit der Räume und die Geeignetheit der technischen Anlagen und Geräte für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen. Der Veranstalter stellt ferner sicher, dass schadhafte Einrichtungen, Anlagen und Räume nicht benutzt werden.

(2) Der Veranstalter verpflichtet sich, für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung, für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der freiheitlich demokratischen Grundordnung, der Grundsätze der katholischen Kirche und ihrer Lehre sowie der Haus- und Benutzungsordnung des Objektes zu sorgen. Insbesondere hat der Veranstalter unzumutbare Lärmbelästigungen gegenüber Nachbarn zu vermeiden; die sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften, die Vorschriften der Unfallverhütung, des Lärmschutzes, des Jugendschutzes sowie sonstiger öffentlich rechtlicher Vorschriften zu beachten.

(3) Evtl. erforderliche behördliche Genehmigungen holt der Veranstalter vor der Veranstaltung in eigener Verantwortung auf eigene Kosten ein.

(4) Der Veranstalter verpflichtet sich darüber hinaus, die Räume schonend und pfleglich zu behandeln. Untervermietung sowie Änderung des Veranstaltungszweckes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

(5) Wenn über die vom Vermieter vorgenommene Ausstattung der Räume hinaus weitere Vorrichtungen geschaffen oder Einrichtungsgegenstände, Dekorationen etc. in die überlassenen Räume eingebracht werden sollen, so ist hierzu die Zustimmung des Vermieters erforderlich.

(6) Der Vermieter behält sich vor, die Räume bei unaufschiebbaren Bau- und Reparaturmaßnahmen vorübergehend zu schließen bzw. zu sperren.

## § 4 Übergabe

Der Veranstalter hat sich unverzüglich nach Betreten der überlassenen Räume von deren ordnungsgemäßem Zustand sowie der Vollständigkeit der Einrichtungsgegenstände zu überzeugen; evtl. Mängel sind sofort dem Vermieter anzuzeigen. Andernfalls gelten die Räume als bei Beginn der Veranstaltung ordnungsgemäß übergeben. Da das Objekt durch mehrere zeitversetzt genutzt wird, gilt dies für jede Veranstaltung gesondert.

## § 5 Rückgabe

(1) Bei Beendigung des Gebrauchs sowie nach jeder Veranstaltung hat der Veranstalter die Räume vollständig geräumt, gereinigt und in dem Zustand zurückzugeben, in welchem sie sich bei Übergabe befunden haben. Die Müllentsorgung hat der Veranstalter in mitgebrachten Behältern auf eigene Kosten zu besorgen.

(2) Werden die Räume nicht fristgemäß freigegeben, so kann diese der Vermieter auf Kosten des Veranstalters räumen und in Ordnung bringen lassen. Der Veranstalter haftet für den durch Verzug entstandenen Schaden.

**§ 6 Haftung / Versicherung**

(1) Der Veranstalter haftet dem Vermieter für die Erfüllung des Vertrages, für die ordnungsgemäße Benutzung der Räumlichkeiten und des Inventars durch die Teilnehmer und für Ersatz aller im Zusammenhang mit der Veranstaltung schuldhaft verursachten Schäden neben dem Schädiger als Gesamtschuldner.

(2) Dem Veranstalter obliegt für die Dauer der Überlassung die Verkehrssicherungspflicht für den Gegenstand, das Inventar und die sonstigen Einrichtungsgegenstände sowie für zum Gegenstand gehörende Zugänge.

(3) Der Veranstalter stellt den Vermieter von Ansprüchen Dritter frei, welche im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen diesen geltend gemacht werden. Diese Freistellung umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seitens des Vermieters. Der Veranstalter verzichtet auf eigene Ansprüche gegen den Vermieter und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Vermieter und dessen Bedienstete oder Beauftragte im selben Umfang.

(4) Der Veranstalter wird für ausreichende Versicherung sorgen durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden und diese gegenüber dem Vermieter nachweisen.

(5) Soweit der Veranstalter nicht selbst zur Beseitigung eines Schadens verpflichtet ist, wird er dem Vermieter unverzüglich Anzeige erstatten. Für einen durch nicht rechtzeitige Anzeige verursachten weiteren Schaden ist der Veranstalter ersatzpflichtig.

(6) Der Vermieter haftet für Schäden, die auf nach Vertragsabschluss entstehenden und von ihm verschuldeten Mängeln beruhen. Der Veranstalter hat für ausreichende Sicherheit von privat in die Räume eingebrachten Sachen zu sorgen.

(7) Allgemein ist die Haftung des Vermieters jedoch beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, wenn der Vermieter keinen Ersatz von einem Dritten (z.B. Versicherung) zu erlangen vermag und sich ein vertragsuntypisches Risiko realisiert. Die Haftungsbeschränkung greift nicht ein bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers und der Gesundheit des Veranstalters, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshelfen des Vermieters beruhen.

**§ 7 Kündigung / Rücktritt**

(1) Der Vermieter behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Veranstalter das Nutzungsentgelt nicht rechtzeitig bezahlt, die Veranstaltung mit den Grundsätzen der

katholischen Kirche nicht vereinbar ist oder Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Veranstaltung unter Verstoß gegen diesen Vertrag durchgeführt wird. Ersatzansprüche des Veranstalters sind im Falle des Rücktritts ausgeschlossen.

(2) Der Veranstalter kann bei einmaligen Veranstaltungen jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Von der Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts wird der Veranstalter jedoch, abgesehen vom Fall des § 3 Abs. 6 nur dann frei, wenn er dem Vermieter mindestens zwei Wochen vor der vorgesehenen Benutzung den Rücktritt erklärt.

**§ 8 Veranstaltungsleiter**

(1) Bei Abschluss des Vertrages hat der Veranstalter einen verantwortlichen Veranstaltungsleiter zu benennen, der während der Veranstaltung anwesend ist und zur Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen bevollmächtigt ist.

(2) Der Veranstaltungsleiter soll die Räumlichkeiten als erster betreten und als letzter verlassen, um sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der zur Nutzung überlassenen Räume vor und nach der Nutzung zu überzeugen. Er ist verpflichtet, die seiner Leitung unterstehenden Teilnehmer auf die Vertrags- und Haftungsbedingungen hinzuweisen.

(3) Dem Vermieter bzw. den Beauftragten des Vermieters ist jederzeit der Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten. Sie üben gegenüber dem Veranstalter das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

**§ 9 Schlüsselausgabe**

Die Schlüssel werden nur an den Veranstaltungsleiter ausgegeben. Sie sind nach jeder einzelnen Veranstaltung an den Vermieter zurückzugeben.

Jeder Inhaber eines Schlüssels haftet für die ihm ausgehändigten Schlüssel sowie für Schäden, die durch Verlust der Schlüssel entstehen.

**§ 10 Änderungen, Teilunwirksamkeit**

(1) Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform sowie der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung der Erzbischöflichen Finanzkammer München.

(3) Sollten einzelne oder mehrere Regelungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so verständigen sich die Vertragspartner auf solche Regelungen, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommen. Die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen bleibt unberührt.

(4) Jeder Vertragsteil erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

**§ 11 Sonstiges**

Die Haus- und Benutzungsordnung wurde am ..... ausgehändigt.

....., den .....

....., den .....

.....  
Vermieter

.....  
Veranstalter

(Siegel)